

Vorpraktikum



In einigen Studiengängen der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth ist ein Vorpraktikum vor Aufnahme des Studiums nachzuweisen.

Das Vorpraktikumsdokument dient hierbei der **allgemeinen Übersicht und Orientierung**. Zur Sicherheit überprüfen Sie in jedem Fall die entsprechende Zugangsordnung des Studiengangs oder setzen sich mit dem [Immatrikulationsamt](#) in Verbindung.

Die Hochschule vermittelt hierbei **keine** Praktikumsstellen. Das Praktikum vor Aufnahme des Bachelor-Studiums kann entfallen, wenn eine dem gewählten Studiengang fachlich entsprechende Berufsausbildung abgeschlossen wurde. Hierzu ist ein Nachweis über die abgeschlossene Berufsausbildung (z. B. IHK Zeugnis) beizubringen. Alles weitere klärt die [jeweilige Zugangsordnung](#).

Bachelor-Studiengänge

Bei den meisten Bachelor-Studiengängen umfasst das Vorpraktikum 12 Wochen:

- **Architektur**
- **Bauingenieurwesen**
- **Maschinenbau**
- **Mechatronik und Medizintechnik**

Es ist zu empfehlen, das Vorpraktikum komplett vor Studienbeginn abzuleisten. Sollte dies nicht möglich sein, muss auf jeden Fall die Hälfte abgeleistet werden:

- zum Wintersemester bis spätestens zum 30.09.
- zum Sommersemester bis spätestens zum 15.03.

Die restlichen 6 Wochen müssen dann spätestens bis zum Ende des 3. Studienseesters (**Architektur** und **Bauingenieurwesen** bis zum Ende des 4. Studienseesters) nachgewiesen werden.

Ausnahmen:

- In den Studiengängen **Hörtechnik und Audiologie** und **Assistive Technologien** umfasst das Vorpraktikum insgesamt 8 Wochen. Das Praktikum muss hierbei nicht vor Studienbeginn nachgewiesen werden, sondern spätestens bis zum Ende des 4. Studienseesters.
- Im Studiengang **Hebammenwissenschaft** muss das Vorpraktikum komplett bis zum Vorlesungsbeginn (20.09.) absolviert werden. Das Vorpraktikum hat hier eine Dauer von 4 Wochen.
- Im Studiengang **Medienwirtschaft und Journalismus** muss das Vorpraktikum komplett bis zum Vorlesungsbeginn (01.03. oder 20.09.) absolviert werden. Das Vorpraktikum hat hier eine Dauer von 4 Wochen.

- In den Studiengängen **Mechatronik** und **Medizintechnik** muss das Praktikum (12 Wochen) nicht vor Studienbeginn nachgewiesen werden, sondern kann hier spätestens bis zum Ende des 3. Studienseesters abgeleistet werden.

Nachweis des Vorpraktikums:

Das Praktikum kann nachgewiesen werden durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers. Die Praktikumsbescheinigung muss hierbei folgende Angaben enthalten: Art und Dauer des abgeleisteten Praktikums und die Wochenarbeitszeit (Minimum: 37 Wochenstunden).

Ausnahme Architektur: Für die Zeit des Praktikums ist ein Berichtsheft mit Wochenberichten zu den ausgeübten Tätigkeiten im Praxisbetrieb vorzulegen. Da es keine allgemeingültige Vorlage für die Berichte gibt, können Sie diese individuell gestalten. Der Nachweis über die Praktikumszeit sollte auf einem offiziellen Briefbogen geschrieben werden und den Zeitraum, in dem das Praktikum abgeleistet wurde, bzw. abgeleistet wird enthalten. Weiterhin sollte eine Angabe über die Arbeitszeit (Vollzeit/Teilzeit mit Stundenanteil) und über die ausgeführten Tätigkeiten enthalten sein.

Ausnahme Maschinenbau: Das Vorpraktikum wird durch eine Bescheinigung der Ausbildungsstelle ([Formular auf der Internetseite](#)) und einen schriftlichen Bericht nachgewiesen, in dem die jeweils typischen Verfahren, Maschinen, Werkzeuge und Hilfsmittel der einzelnen Ausbildungsabschnitte zu beschreiben sind. Der Bericht muss in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden und mindestens eine DIN-A4-Seite Maschinenschrift einschließlich Skizzen pro Woche umfassen.

Die Studiengänge:

Architektur

Ein Praktikum oder eine Berufsausbildung in den nachstehenden Berufen wird anerkannt: Maurer und Putzarbeiten, Beton- und Stahlbetonarbeiten, Fugarbeiten im Hochbau, Hochbauarbeiten (nicht Abriss), Stahlbiegearbeiten, Schalungsarbeiten, Steinmetzarbeiten im Hochbau (nicht Grabsteine), Zimmererarbeiten, Stahlbauarbeiten, Fassadenbauarbeiten, Dachdeckerarbeiten, Spengler- oder Klempnerarbeiten, Fertighausarbeiten (nicht die Planung), Fliesen-, Platten- und Mosaikarbeiten, Stuck-, Putz- und Gipsarbeiten, Trockenbauarbeiten, Glaserarbeiten, Bautischlerarbeiten, Sanitärarbeiten oder Heizungsbau (nicht jedoch: Anlagenbau in der Industrie), Elektroarbeiten, Inneneinrichter (sofern Tätigkeiten in verschiedenen Arbeitsbereichen durchgeführt worden sind).

Ausnahmsweise zugelassen werden können: Restaurierung (von Gebäuden!), Bühnenbauarbeiten (keine Malerarbeiten!), Ausstellungsbau (nicht Planung und Transport!), Messebau (nicht Planung!). Darüber hinaus wird eine Ausbildung zur Bauzeichnerin bzw. zum Bauzeichner als Zugangspraktikum anerkannt. *Nicht zugelassen* sind Praktika in folgenden Tätigkeitsgebieten: Publikation und Vermarktung, Immobilienwirtschaft, Verwaltung, Landschaftsbau, Straßenbau, Planungstätigkeiten, Bildungsarbeit, Forschungstätigkeiten. In Zweifelsfällen entscheidet die Prüfungskommission nach schriftlicher Antragsstellung.

Assistive Technologien

Ein Praktikum bzw. eine Berufsausbildung in Krankenhäusern, stationären oder ambulanten Pflege- und Rehabilitationseinrichtungen, sowie einschlägige Ausbildungen oder Tätigkeiten im medizinischen, therapeutischen oder technischen Bereich, auch im Rahmen von Zivildienst, Sozialem Jahr u. a. werden auf Antrag anerkannt.

Bauingenieurwesen

Jede abgeschlossene Berufsausbildung wird als Praktikum anerkannt. Ein Praktikum in den nachstehenden Berufen wird anerkannt: Bauschlosser, Bauzeichner, Beton- und Stahlbetonbauer, Betonstein- und Terrazzohersteller, Betriebsschlosser, Brunnenbauer, Dachdecker, Kanalbauer, Maurer, Rohrleitungsbauer, Schlosser, Spezialtiefbauer, Stahlbauschlosser, Straßenbauer, Tischler, Wasserbauwerker, Zimmerer.

Hebammenwissenschaft

Das Praktikum soll im geburtshilflichen Bereich mit der Möglichkeit zur Teilnahme an Geburten, vorzugsweise im klinischen Umfeld stattfinden.

Hörtechnik und Audiologie

Ein Praktikum bzw. eine Berufsausbildung in HNO-Kliniken, bei Hörgerätefirmen und -akustikern, sowie einschlägige Ausbildungen oder Tätigkeiten im medizinischen, therapeutischen oder technischen Bereich, auch im Rahmen von Zivildienst, Sozialem Jahr u. a. werden auf Antrag anerkannt.

Maschinenbau

Für den Studiengang Maschinenbau sollte sich das Praktikum auf mehrere der folgenden Bereiche erstrecken: Grundausbildung in der Metall- und/oder Kunststoff-verarbeitung (3-5 Wochen), Spanende Fertigung mit Werkzeugmaschinen (2-3 Wochen), Urformen, Umformen (Gießen, Schmieden usw. max. 3 Wochen), Füge- und Trennverfahren, Beschichten, Wärmebehandlung (Schweißen, Löten, Galvanik, Härten usw. max. 3 Wochen), Qualitätssicherung (Eingangs- und Fertigungskontrolle, Material-prüfung, Prozessoptimierung, max. 3 Wochen) sowie Montage (max. 3 Wochen). [Weitere Informationen finden Sie auf dieser Seite.](#)

Mechatronik und Medizintechnik

Richtlinie für das Zugangspraktikum in den Studiengängen Mechatronik und Medizintechnik: 6 Wochen Grundlagen der Metall- und/ oder Kunststoffbearbeitung, manuelle Bearbeitung und maschinelle Teilefertigung, Verarbeitungsverfahren, 3 Wochen Grundlagen der Elektrotechnik und Elektronik, 3 Wochen spezielle Tätigkeiten in Bereichen der allgemeinen Mechatronik, Medizintechnik. [Weitere Informationen finden Sie auf dieser Seite.](#)

Anerkannt wird ebenfalls eine Berufsausbildung oder ein Teil von dieser, solange sie (er) dem Kriterium der fachlichen Einschlägigkeit genügt. Grundlage dazu bildet der entsprechende Gesellenbrief. Ebenfalls anerkannt werden bereits erbrachte Praktikumsanteile für Absolventen des Technischen Gymnasiums bzw. der Fachoberschule. Grundlage dazu bildet eine von der Ausbildungsinstitution ausgestellte Bescheinigung hinsichtlich Umfang und Inhalt des fachpraktischen Unterrichts. Darüber hinaus kann der Verantwortliche einen schriftlichen Bericht (Zugangspraktikumsbericht) zum Inhalt und Umfang des Zugangspraktikums vom Studierenden einfordern.

Dieser Bericht soll eine schriftliche Gesamtdarstellung der fachlichen Tätigkeit beinhalten und den Bezug zum betrieblichen Gesamtgeschehen aufzeigen. Für Studierende, die einen berufsbegleitenden Studiengang bzw. einen Studiengang im Praxisverbund belegen, erfolgt die Anerkennung des Zugangspraktikums zum Zeitpunkt des Ablegens des Grundstudiums ohne gesondert gestellten Antrag auf Anerkennung des Zugangspraktikums.

Medienwirtschaft und Journalismus

Das Praktikum sollte in einem Medienbetrieb oder in der Öffentlichkeitsarbeit bzw. im Marketing eines Unternehmens oder einer Agentur absolviert werden und muss fachlich auf den Studiengang bezogen sein. Eine entsprechende Berufsausbildung kann alternativ anerkannt werden, sofern sie fachbezogen ist (z.B. Verlagskaufmann/-frau, Mediengestalter/in). Beispiele für mögliche Praktika: in der Redaktion einer Zeitung, Zeitschrift, Hörfunk- oder Fernsehredaktion oder Online-Redaktion, im kaufmännischen oder technischen Bereich eines Verlags oder eines Senders, bei einer Werbe- oder PR-Agentur, bei einer Filmproduktionsfirma, in der Abteilung Öffentlichkeitsarbeit eines Unternehmens oder einer Organisation, im Bereich Unternehmenskommunikation, im Bereich Marketing eines Unternehmens. [Weitere Informationen finden Sie auf dieser Seite.](#)